



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

**zum Entwurf einer Verordnung über den Vorbereitungsdienst
für den mittleren technischen Dienst der Fernmelde- und Elektro-
nischen Aufklärung des Bundes vom 20. Juli 2020
(MtDFm/EloAufklBundVDV)**

Berlin, 17. August 2020





Der dbb bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf einer Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes Stellung zu nehmen.

Zu den einzelnen Vorschriften tragen wir wie folgt vor:

Zu § 5 – Einstellungsbehörde

Zu Absatz 3

Da der Bundesnachrichtendienst keine nachgeordnete Behörde hat, wird folgender Text vorgeschlagen:

„Die Einstellungsbehörden sind die personalbearbeitenden Dienststellen der Anwärterinnen und Anwärter. Im Rahmen des Einstellungsverfahrens *kann das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr* Aufgaben auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.“

Zu § 18 – Ausbildungsleitung, Ausbildungsbeauftragte, Ausbildende

a) Zu Absatz 2

Anzumerken ist, dass bei der Ausbildungsleitung des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) u.a. die Sicherheitsprüfung Stufe Ü3 erforderlich sein wird, soweit sich die Gestaltung der Ausbildung auch auf fachliche Inhalte erstreckt.

b) Zu Absatz 3

Der dbb schlägt vor, Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr bestellt beim Kommando Strategische Aufklärung eine Beamtin oder einen Beamten des gehobenen technischen Dienstes der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes oder einer vergleichbaren Laufbahn als hauptamtliche Ausbildungsbeauftragte oder hauptamtlichen Ausbildungsbeauftragten, *der die Ausbildung fachlich verantwortet.*“

Gegebenenfalls ist die Bestellung nach Vorschlag durch das fachlich vorgesetzte Referat SE I 2 beim BMVg vorzunehmen.

c) Darüber hinaus wird vorgeschlagen, folgenden Absatz 4 neu einzufügen:

„Die Ausbildungsdienststellen bestellen jeweils Beamtinnen oder Beamte des gehobenen technischen Dienstes der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes oder einer vergleichbaren Laufbahn als nebenamtliche Ausbildungsbeauftragte. Als Ausbildungsbeauftragte können auch vergleichbare Arbeitnehmerinnen



und Arbeitnehmer sowie Soldatinnen und Soldaten bestellt werden. Im Ausnahmefall können auch Beamtinnen und Beamte des mittleren technischen Dienstes der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes oder einer vergleichbaren Laufbahn als Ausbildungsbeauftragte bestellt werden.“

Begründung: Die Zuarbeit in der praktischen Ausbildung in den Ausbildungsstationen (Dienststellen) durch nebenamtliche Ausbildungsbeauftragte vor Ort ist auf Grund der auf das ganze Bundesgebiet verteilten Standorte (Bw und BND) unabdingbar. So hat sich die Unterstützung des hauptamtlichen Ausbildungsbeauftragten beim Kommando Strategische Aufklärung (KdoStratAufkl) durch die Ausbildungsbeauftragten in den Ausbildungsdienststellen (Bw und BND) bewährt und muss beibehalten werden.

d) Absatz 4 des Verordnungsentwurfs wird neu Absatz 5. Im Hinblick auf neu benannten Absatz 5 wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Die Ausbildungsbeauftragten lenken und überwachen die Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter in ihrem Bereich, arbeiten mit dem Bildungszentrum der Bundeswehr und dem Bundessprachenamt zusammen und stellen im Benehmen mit der jeweiligen Ausbildungsleitung und der jeweiligen Dienststellenleitung eine sorgfältige Ausbildung sicher. Die Ausbildungsbeauftragten führen regelmäßig Besprechungen mit den Anwärterinnen und Anwärtern und den Auszubildenden durch und beraten sie in Fragen der Ausbildung. Die Ausbildungsbeauftragten unterrichten die Ausbildungsleitung regelmäßig über den erreichten Ausbildungsstand.“

e) Absatz 5 des Verordnungsentwurfs wird neu Absatz 6.

Zu § 34 – Fremdsprachenausbildung

Aus Sicht des dbb sollte Absatz 5 gestrichen werden.

Begründung: Die Aufnahme der Sprachprüfung Englisch 2221 als Mindestziel zur Zulassung zur Laufbahnprüfung ist nach unserer Einschätzung eine nicht sinnvolle Erschwerung in der technischen Laufbahn. Hier würden Menschen benachteiligt, die zwar Affinität zur Technik, aber keine zur Sprache besitzen (vgl. insoweit auch die Anmerkungen zu § 39 Abs. 3 und § 55).

Zu § 36 – Leistungsnachweise während der fachtheoretischen Ausbildung

Zu Absatz 1

Die Anzahl der Klausuren und Leistungsnachweise in der fachtheoretischen Ausbildung liegt bei 28. Diese sehr hohe Beanspruchung wird aus hiesiger Sicht abgelehnt. Der Ausbildungszeitraum beträgt 24 Monate. In dieser Zeit können in allen Lehrgängen zusätzliche Leistungstests in schriftlicher oder mündlicher Form gefordert werden (§ 37 Abs.



2) und auch die praktische Ausbildung nimmt einen erheblichen Zeitraum davon in Anspruch. Vor diesem Hintergrund sollte nach Einschätzung des dbb die Anzahl von Klausuren und Leistungsnachweisen nach § 36 reduziert werden.

Zu § 37 – Durchführung der Leistungsnachweise

Zu Absatz 2

In Absatz 2 ist festgelegt, dass in allen Lehrgängen außerdem Leistungstests in mündlicher oder schriftlicher Form gefordert werden können. Die Bewertung der Leistungstests erfolgt nach dem Bewertungsschema des § 54. Nicht deutlich wird jedoch der Einfluss der Leistungstests auf die Gesamtbewertung, insbesondere im Verhältnis zu den Leistungsnachweisen. Im Interesse der Anwärterinnen und Anwärter fordert der dbb insoweit transparente Regelungen.

Zu § 39 – Laufbahnprüfung

Zu Absatz 3

Vorgeschlagen wird folgende Formulierung:

„Zur Laufbahnprüfung ist zugelassen, wer die Ausbildung durchlaufen hat.“

Begründung: Die Aufnahme von Mindestzielen als Zulassungsbeschränkung zur Zulassung der Laufbahnprüfung ist eine nicht sinnvolle Erschwernis in der technischen Laufbahn. Neben dem Englisch SLP 2221 wäre auch das Mindestziel in Tastfunk 8 WpM (s. § 29 Absatz 5) betroffen. Nach ressortübergreifender Mitprüfung war auf das Erfordernis einer praktischen Prüfung bei einer Verschärfung bei der Anzahl der zu bestehenden Klausuren (s. § 48 Absatz 3) in der schriftlichen Laufbahnprüfung verzichtet worden.

Zu § 44 – Nichtöffentlichkeit der Laufbahnprüfung

Ein Mitglied des zuständigen Personalrats hat ein beratendes Teilnahmerecht an den Prüfungen aus § 80 BPersVG. § 44 sollte insoweit ergänzt werden.

Darüber hinaus regen wir eine Zuhörermöglichkeit bei der mündlichen Laufbahnprüfung für Anwärterinnen und Anwärter an, die den Vorbereitungsdienst als nächster Jahrgang abschließen. Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass die zu prüfenden Anwärterinnen und Anwärter zustimmen.

Zu § 55 -Wiederholung

Zu Absatz 2

Aus Sicht des dbb wird die Streichung des Satzes 2 empfohlen.



Begründung: Wenn der Forderung nach einem Entfallen des Englisch SLP 2221 als Mindestziel zur Zulassung zur Laufbahnprüfung gefolgt wird, kann Satz 2 entfallen.